

---

**134/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 23.04.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfragebeantwortung**

Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 27. Februar 2003 unter der Nummer 150/J-NR/2003 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend von Österreich umzusetzende EU-Richtlinien an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu den Fragen 1, 2, 6 und 7:**

Nach der Kompetenz- und Rechtslage ist das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nur für die Notifizierung der Umsetzungsmittelungen an die Europäische Kommission im Wege der Ständigen Vertretung Brüssel aufgrund entsprechender Ersuchen der einzelnen Bundesministerien zuständig. Im übrigen wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 151/J durch den Bundeskanzler verwiesen.

### **Zu den Fragen 3 bis 5 und 8:**

Zu diesen Fragen wird auf das in Art. 77 Abs. 1 B-VG normierte Ressortprinzip sowie auf das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung (BMG 1986, BGBl. 76 idF BGBl. I 2002/87) verwiesen; sie fallen nicht in den Vollzugsbereich des

Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und wären daher an das jeweils zuständige Ressort zu richten.

**Zu den Fragen 9 bis 12:**

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind keine mit dem gemeinschaftlichen Verordnungsrecht im Widerspruch stehende Regelungen bekannt.

**Zu Frage 13:**

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 151/J durch den Bundeskanzler verwiesen.